

Entwicklung der Spruchpraxis ...

von Wilfried Schneider

Bundesprüfstelle

Die Entwicklung der Spruchpraxis der Entscheidungsgremien der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ist nicht etwa die Sammlung verschiedener Urteile aus vergangener Zeit bis heute, von denen kein Mensch weiß, was wie, wann und warum zustande kam, sondern es ist Dank der pluralistisch zusammengesetzten Gremien ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer immer auch ein Spiegelbild der Einstellung und Betrachtungsweise unserer Gesellschaft.

Dies gilt in besonderem Maße für die Medien, die uns einerseits diesen "Spiegel" vorhalten, andererseits aber auch für uns selbst, die wir in diesen Spiegel schauen und in unserem freiheitlichen Rechtsstaat eben nicht durch eine Zensur bevormundet werden, sondern selbst sagen dürfen ... und sollen, wo wir Grenzüberschreitungen sehen, bzw. wie weit unsere gemeinsame Akzeptanz geht. In diesem Zusammenhang möchte ich den ehemaligen RTL-Chef, Helmut Thoma, zitieren, der in einem ARD-Interview zu ausgestrahlten Gewaltdarstellungen seines Senders sagte: "Man muss auch schon ‚mal an die Grenzen gehen, sonst weiß man ja nicht, wo sie sind!'"

Dass das Suchen und Finden nach dem berühmten "kleinsten gemeinsamen Nenner" nicht einfach ist, zeigt sich in jeder einzelnen Sitzung der Bundesprüfstelle erneut. Und obwohl es in der nunmehr 46-jährigen Geschichte der Bundesprüfstelle keine einzige Sitzung der 12er-Gremien gegeben hat, in der die Besetzung der Beisitzerinnen und Beisitzer mit einer anderen Sitzung identisch war, ist ein roter Faden, ganz gleich welches Genre betreffend, zu erkennen.

Im Hinblick auf die außerordentliche Brisanz der nun auf Sie zukommenden Problematik, nämlich der Darstellung unbekleideter Kinder, in welchem Medium auch immer, möchte ich Sie durch einen kleinen Rückblick in die Geschichte der Entscheidungen der Gremien der Bundesprüfstelle führen:

Die Darstellung unbekleideter Kinder und die damit einhergehende Spruchpraxis stellen zunächst durch die fehlende Akzeptanz der Gesellschaft der Bundesrepublik unbekleideten Menschen gegenüber überhaupt kein Problem dar: Nackte waren jugendgefährdend!

Ich möchte an dieser Stelle aus dem bis 1971 (!) gültigen und verwendeten Kommentar "Potrykus" zum § 6 (besonders jugendgefährdende Schriften) GjS zitieren:

Zunächst der Wortlaut dieser Vorschrift:

"Schriften, die Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden, unterliegen den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf."

(II) Das gleiche gilt für Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben."

Dazu aus Potrykus:

"Die Bestimmung soll keine Diskriminierung von Verbänden zur Förderung der Freikörperkultur enthalten. Es steht jedermann frei, einem solchen Verein beizutreten. [...] Zweifellos ist die Darstellung eines nackten menschlichen Körpers an sich weder unanständig noch obszön. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Anschauung der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes die Verneinung des natürlichen Schamgefühls durch ungeniertes Zurschaustellen des menschlichen Körpers im täglichen Leben ablehnt. Gerade die heranwachsende Jugend, die in dieser Anschauung erzogen worden ist, wird [...] durch für sie ungewohnte fotografische Nacktdarstellungen einer vermeidbaren sittlichen Gefahr ausgesetzt. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gestattet den Anhängern der Freikörperkultur, diese vermeintlich falsche Erziehung der Jugend zu bekämpfen. Es gestattet ihnen aber nicht, durch Bilder ihr Erziehungsideal der Öffentlichkeit aufzuzwingen und dadurch die [...] Jugend sittlich zu gefährden."

Unter diesem Aspekt verwundert auch die Entscheidung Nr. 1328 vom 06. September 1963, das englische **Sex-Magazin "Her"** betreffend, nicht, die in 8^{1/2} Zeilen Sachverhalt, Begründung und Vorausindizierung für 12 Monate beinhaltet:

"Es handelt sich um ein englisches Sex-Magazin. Die Hefte bringen Aufnahmen entkleideter oder sich entkleidender weiblicher Modelle in verschiedenen Posen und Situationen. Die Aufnahmen sind geeignet, das Schamgefühl Jugendlicher abzustumpfen und die Phantasie Jugendlicher in erziehungswidriger Weise irrezuführen. Da der ausländi-

sche Versandhandel, von dem die Hefte stammen, in zunehmendem Maße versucht, auf dem deutschen Markt Platz zu greifen, war es geboten, auch von der Möglichkeit der Dauerindizierung für die Höchstdauer Gebrauch zu machen."

Damit wären sozusagen die ersten 20 Jahre der Spruchpraxis abgearbeitet.

Ein gravierender Einschnitt vollzog sich nach 1971 – nach einem BGH-Urteil, das besagte, dass der § 6 GJS in der bis dahin gültigen Fassung verfassungswidrig sei.

Wobei natürlich anzumerken ist, dass die bundesrepublikanische Gesellschaft die sog. 68er-Revolution hinter sich hatte und der "Muff von 1000 Jahren" abgeschüttelt war, was sich geradezu in unglaublichen Befreiungsschlägen – auch was die Entscheidungen der Bundesprüfstelle anbelangte – äußerte.

Dabei bedurfte es des BGH-Urteiles für die Beisitzerinnen und Beisitzer der Bundesprüfstelle überhaupt nicht, die kamen nämlich schon vor 1971 zu wahrlich bahnbrechenden Entscheidungen, was sich an der Nichtindizierung des **Periodikums "HIM"** vom Juni 1970 zeigte:

Die Antragstellung bezog sich u.a. auf die Darstellung des lesbischen Aktes auf Seite 18, das Poster und auf die Tonbandauszüge aus Gesprächen mit 14- bis 18jährigen. Seitens der Antragstellerin und später in der Entscheidung findet die Story eines Priesters, der auf einen 16jährigen wegen seiner Freundschaft und homosexuellen Beziehung zu einem 14jährigen eifersüchtig ist, genauso wenig Erwähnung wie die Werbeanzeige für die Zeitschrift "*Kim*", die einen geposteten ca. 10-12 Jahre alten unbedeckten Jungen zeigt.

Womit wir nun beim Thema wären:

Die Bundesprüfstelle hatte sich in den siebziger Jahren fast überhaupt nicht mit dieser Thematik zu befassen, wie aus dem Archiv und den Eintragungen in den Bundesanzeiger hervorgeht. Die Akten weisen, wenn es um sog. Kindererotika ging, lediglich Listeneintragungen aus, die auf Grund vorangegangener Gerichtsbeschlüsse vorgenommen wurden.

Hierbei handelte es sich nach Auffassung der Gerichte ausschließlich um pornografische Darstellungen. Zitat: "*Sie bezwecken ausschließlich die Erregung eines geschlechtlichen Reizes.*" (AG Ratingen 4Cs 353/72).

Anders verliefen dagegen die 80er-Jahre: Die Eintragungen entsprechender Gerichtsbeschlüsse gingen zurück, Anträge wurden gestellt.

Somit hatte sich die BPJS mit dieser Problematik nun auch offiziell zu befassen:

Der erste Antrag vom April 1985 betraf das "**Sonnenfreunde Sonderheft**" mit dem Untertitel: "Jung-Naturisten und ihr Ferien-

spañ". Die Listenaufnahme wurde abgelehnt, das Verfahren wurde eingestellt. Eine ausführlichere Entscheidung gibt es nicht.

Anders wurde dagegen schon der zweite Fall, das Magazin "**Jung und frei**" Nr. 7 betreffend, behandelt:

Hier kam das 12er-Gremium zu der Erkenntnis, dass es sich um reine Aktfotos handelt, "*[...] die nicht so gestaltet sind, daß dadurch der Mensch zum sexuellen Konsumartikel umfunktioniert wird.*"

Allerdings ist der Entscheidung Nr. 3639 vom 12.06.1986 anzumerken, dass sehr wohl ein gewisses Unbehagen verspürt wurde, denn es wird weiter in der Entscheidung ausgeführt, dass "*[...] diese Art von Heften bei gewissen Leserkreisen voyeuristische Neigungen erzeugen könnten. Dies ist jedoch eine Sekundärwirkung, die bestimmte Veranlagungen beim Leser voraussetzt.*"

In den Jahren von 1987 bis 1991 gingen trotz der ablehnenden Entscheidung der Bundesprüfstelle weitere 13 Anträge zu derartigen Magazinen ein, das sich der ehemalige Vorsitzende der Bundesprüfstelle genötigt sah, die 1986 getroffene Entscheidung des 12er-Gremiums durch ein wissenschaftliches Gutachten zu ergänzen bzw. möglicherweise zu revidieren.

Mit der Erstellung des Gutachtens wurde Dr. Horst Scarbath, Professor für Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik an der Universität Hamburg, beauftragt.

Gleichzeitig hatte sich die Bundesprüfstelle mit einer anderen Sache, nämlich der "**Josefine Mutzenbacher**", zu befassen.

Eine deutschsprachige Ausgabe des dänischen Dehli-Verlages mit dem Titel: "Josefine Mutzenbacher – Die Geschichte einer wienerischen Dirne von ihr selbst erzählt" wurde 1968 auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, nach dem das Werk "unzüchtig" sei, ohne eigene Prüfung in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Als ein anderer Verlag zehn Jahre später unter Vorlage eines Gutachtens von Professor Glaser zum Kunstgehalt die Listenstreichung begehrte, um ein eigenes inhaltsgleiches Werk auf den Markt zu bringen, wurde dies von der Bundesprüfstelle abgelehnt, weil der Roman pornografisch und somit keine Kunst sei, nachdem sie selbst ein von Prof. Mainusch erstelltes Gutachten vorlegte.

Fast zeitgleich begann eine gerichtliche Auseinandersetzung, denn das nun neu aufgelegte Werk des letzten Verlages wurde von der Bundesprüfstelle konsequenterweise ebenfalls indiziert.

Es würde jetzt zu weit führen, hier alle Instanzen und deren Argumentationen aufzuführen, die in diesem Zusammenhang abgewogen wurden. Fakt ist bzw. war, dass das Bundesverfassungsgericht schließlich am 27. November 1990 alle bis dahin ergangenen Entscheidungen aufhob: "*[...]*

weil die Schrift der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unterfalle und die angegriffenen Entscheidungen den daraus resultierenden Anforderungen, insbesondere an die gebotene Abwägung zwischen den Belangen der Kunstfreiheit und des Jugendschutzes, nicht gerecht würden.“

Um es klar zu stellen: dies hieß nicht, dass das Buch plötzlich nicht mehr pornografisch sei, sondern dass Kunstfreiheit und Jugendschutz Abwägung finden müssen.

Nach diesem Urteil und der Feststellung eines Verlages, dass das Buch weiterhin indiziert war, versuchte dieser Verlag Anfang 1992 erneut eine Listenstreichung zu erwirken.

Bereits zuvor wurden zur abschließenden Entscheidung durch die Bundesprüfstelle zwei weitere Gutachten in Auftrag gegeben: zur Feststellung des Kunstwertes von Professor Dr. Gajek, Uni Regensburg, und zur Feststellung der Jugendgefährdung von Professor Dr. Dr. Dundel, Uni Bonn.

Professor Gajek kam zu der Beurteilung, dass das Werk überdurchschnittlichen Kunstwert habe und Professor Dundel ist der Meinung, dass mit *“[...] den wissenschaftlichen Mitteln der Psychologie keine mutmaßliche Gefährdung i.o.g.S. von Kindern und Jugendlichen nachzuweisen oder auch nur als halbwegs plausibel zu behaupten [sei]“*.

Trotz dieser Gutachten kam das 12er-Gremium in der Sitzung vom 05. November 1992 zu der Einschätzung, dass das Buch zwar Kunst sei und ihm keine geringere Wertschätzung als einem Werk von Goethe zukomme, dass es aber dennoch, und entgegen der Auffassung von Professor Dundel, auf Grund der kinderpornografischen Darstellungen zu schweren Fehlorientierungen bei Kindern und Jugendlichen führen könne und somit indiziert bleibe.

Daraufhin erhob der Verlag erneut Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln (1. Instanz).

Das VG Köln hob tatsächlich die Entscheidung der Bundesprüfstelle auf, wogegen die Bundesprüfstelle nun ihrerseits Berufung vor dem OVG Münster einlegte.

Zwischenzeitlich wurde der Bundesprüfstelle das Gutachten zu den sogenannten “Kinder-FKK-Magazinen” vorgelegt.

Herr Professor Dr. Horst Scarbath kam in seinem am 22. Februar 1992 vorgelegten Gutachten, die Magazine “Jung und frei” und “Sonnenfreunde Sonderhefte” betreffend, zu der Auffassung, dass die Vermutung, wonach *“[...] die Abbildung unbekleideter junger Menschen, etwa in Frontalsicht [...] und unter (somit unvermeidlicher) Präsentation der Genitalregion, ggf. auch leicht von unten verschobener Kameraperspektive [...]”* sozialetisch desorientierend oder gar (kinder-)pornografisch sei, fehlginge.

Auch *“Die nähere Analyse der unter-*

suchten Schriften im Lichte des GjS hat ergeben, dass keine der Ausgaben [...] geeignet zu einer Jugendgefährdung bzw. sexualethischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des GjS ist.“

In den Heften werde in Magazinform, also primär in Bild- und ergänzenden Wortbeiträgen, Szenarien der Freikörperkultur thematisiert. Es handele sich: *“[...] durchweg um Abbildungen und ggf. ergänzende verbale Thematisierungen, die die Freiheit und psychosomatische Gesundheit des unbekleideten Lebens in der Natur (insbesondere am Strand und im Wasser) in den Mittelpunkt stellen. Soziosexuelle Interaktion wird jedoch nicht thematisiert, und zwar auch nicht andeutend, weder bildlich noch verbal.“*

Professor Scarbath erwähnt aber auch auf zwei Problemfelder, nämlich die *“[...] mögliche ‘Nebennutzung’ [...] durch pädophil disponierte Leserinnen und Leser[...],”* und *“[...] die Möglichkeit, daß die Fotografien Kinder und Jugendlicher ohne deren Zustimmung massenmedial verbreitet bzw. kommerziell genutzt werden.“*

Der Autor fügt dann noch ein weiteres Argument an, nämlich *“[...] daß die verfahrensgegenständlichen Medien in Thematik und Präsentation nicht hinreichend ‘jugendaffin’ sind, [...]“*.

Er begründet dies damit, dass Kinder und Jugendliche heutzutage Nacktheit gewohnt seien und die Hefte eher als langweilig empfänden.

Allerdings wird auch eine Forderung an den Gesetzgeber ausgesprochen, nämlich Kinder und Jugendliche offensiver im Hinblick auf ihre Persönlichkeitsrechte zu schützen, was die Veröffentlichung des eigenen Bildes betrifft, *“[...] ggf. gegen das finanzielle Interesse der Sorgeberechtigten.“*

Mit den Argumentationshilfen aus diesem Gutachten wurden 4 Jahre lang, bis 1996, die trotzdem von den Jugendämtern vorgelegten Anträge abgelehnt, bis der Druck dann doch so stark wurde, dass nochmals im 12er-Gremium verhandelt wurde.

Nun allerdings mit zusätzlicher Argumentation:

“Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen.“

Die Magazine richten an Kinder und Jugendliche die Botschaft, für sich selbst in bestimmten Situationen eine Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren und auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde zu verzichten.

Die eklatante Verletzung der Men-

schenwürde wird umso gravierender, als dass schließlich inzwischen bekannt ist, dass diese Hefte nur einen Sinn haben, nämlich von Pädosexuellen ‚genutzt‘ zu werden.“

Diese Erkenntnis, zumindest aber ein gesellschaftliches Bewusstsein dieser Problematik gegenüber, lag allerdings in den 60er- und 70er-Jahren so nicht vor, wie namhaften Sexual-Wissenschaftlern, wie Gunter Schmidt oder auch Volkmar Siegusch zu entnehmen ist.

Dass hier *nicht* Szenarien aus dem Leben der Freikörperkultur thematisiert werden, möchte ich an den folgenden Beispielen dokumentieren:

Bild 1: Unbekleidete Kleinkinder, die sich allem Anschein nach während eines Familienfestes auf einem FKK-Gelände mit bunten Körperfarben bemalen, werden ganzseitig abgebildet, schräg von unten fotografiert und offenbar künstlich beleuchtet, mit dem Untertitel: *“heute kann man den Erkrankungen der Schilddrüse leicht vorbeugen, indem man auf Jod in der Nahrung achtet...”* und

Bild 2: Unter der Rubrik “Reitferien” wird ein posierender etwa zehn Jahre alter unbekleideter Junge vor einem hohen Elektrostacheldrahtzaun mit dem Untertitel: *“Ein skeptischer Blick. Ob er wohl Löwenzahn mag?”*, gezeigt. Beide Bilder haben weder mit dem FKK-Leben, noch mit der vom Verlag versehenen Thematik zu tun.

“Die Herabwürdigung von Kindern oder Jugendlichen zu Schauobjekten und die damit einhergehende Verletzung der Menschenwürde ist auch für Kinder und Jugendliche in ihrer Rolle als RezipientInnen wahrnehmbar.

Auf diese Weise tragen derartige Produkte zu einer Bewußtseins- und Überzeugungsbildung der Kinder bei, wonach es normal und sozialadäquat sei, sich vor Erwachsenen auszuziehen und entsprechend zu posieren.

So gesehen [...] – und unter diesem Aspekt kann Jugendschutz nur gesehen werden – ist die Gefahr nicht auszuschließen, dass *“[...] auch Kinder und Jugendliche als Betrachtende so die Rolle des jederzeitigen nackten Anschauungsobjektes akzeptieren.*

Entsprechend des von diesen Magazinen vermittelten Weltbildes wird es Kindern erschwert, sich Wünschen von Erwachsenen, die sie in die Rolle des Anschauungs- bzw. Sexualobjektes hineindrängen wollen, zu widersetzen.

Die Hefte und auch gleichartige Filme sind, da sie Kindern und Jugendlichen ein desorientierendes Weltbild vermitteln und sie in eine Opferrolle drängen, zumindest Wegbereiter für erfolgreiche sexuell motivierte Übergriffe Erwachsener.

Die in diesen Medien durchgängig vorgenommene Zuweisung als Objekt ist mit einer auf den Prinzipien der gegenseitigen

Achtung und gleichberechtigten Partnerschaft aufbauenden Sexualität nicht vereinbar. Durch die damit verbundene Werteverstärkung gefährden diese Medien Kinder und Jugendliche eben doch un-mittelbar.

Sicher ist natürlich auch, dass eine entsprechend massierte Ansammlung derartiger Bilder nicht zwangsläufig bei allen jugendlichen RezipientInnen zu sexual-ethischer Fehlentwicklung führen muss, die BeisitzerInnen legten aber Wert auf die Feststellung, dass das GjS auch problem-geneigte Kinder und Jugendliche zu schützen hat, d.h. in diesen Fällen solche, die in ihren Wertmaßstäben noch nicht gefestigt und unsicher sind und somit möglicherweise Gefahr laufen, das ihnen so vermittelte Bild selbst zu übernehmen und zum Maßstab eigenen Verhaltens zu machen.

Dies ist eine Gefahr, die deswegen besonders ernst genommen werden muss, weil das Befriedigen pädosexueller Bedürfnisse **grundsätzlich nicht** ohne massive Verletzung der Rechte der Kinder einhergeht.

Hierfür ist es unmaßgeblich, dass bzw. ob der betroffene Kreis von Kindern und Jugendlichen möglicherweise klein ist und [...]” so argumentierten die BeisitzerInnen 1996 weiter, Kinder und Jugendliche die Darstellungen eher als langweilig empfinden. *“Maßgeblich kann nur sein, ob die nicht quantifizierbare Zahl von Kindern und Jugendlichen nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine verschwindend geringe und damit vernachlässigswerte Größe ist oder nicht.*

Aus drei Gründen können Jugendliche Kenntnis von den Magazinen erhalten:

- *Eigene Initiative: Auch wenn der Hauptleserkreis sich aus pädosexuell disponierten Erwachsenen rekrutiert, ist nicht auszuschließen, dass diese – wenn auch noch nicht gefestigte Disposition – bereits bei Jugendlichen unter 18 Jahren Interesse an derartigen Produkten weckt und somit die eben erwähnte noch nicht verfestigte Disposition dann doch manifestiert.*
- *Zufällig: nämlich durch die natürliche Neugierde der Kinder und Jugendlichen beispielsweise beim Durchforsten eines Zeitschriftenregals.*
- *Gegen ihren Willen: Nach den Erkenntnissen der Polizei verwenden Täter derartiges Material um Kinder ‚einzustimmen‘.*

Es ist somit festzustellen dass Kinder und Jugendliche zu den RezipientInnen dieser Zeitschriften oder Filme gehören. Auch diese Minderheit hat einen Anspruch auf Schutz durch das GjS.”

Das 12er-Gremium befasste sich selbstverständlich auch mit dem künstlerischen Wert dieser Darstellungen und stellte dazu fest:

“Eine Auseinandersetzung mit dem

Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster zu ‚Penthouse‘ und ähnlichen Magazinen, sind Abbildungen, nackter oder nur spärlich bekleideter Fotomodells, die mit den zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen lässt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Nichts anderes gilt bei den Darstellungen im wesentlichen unbekleideter Kinder.

Die Magazine waren antragsgemäß zu indizieren.“

Somit sind wir wieder bei der Kunst und inzwischen (auch 1997) liegt uns das Urteil des OVG Münster zu „Josefine Mutzenbacher“ vor.

Zwei Sätze aus dem 25-Seiten starken Urteil erlaube ich mir zu zitieren:

“Gegen die Einschätzung und Gewichtung der jugendgefährdenden Wirkung des Romans ist nichts zu erinnern. [...] sexueller Kindesmißbrauch wird ausführlich und in einer für pornografische Erzeugnisse üblichen aufreizenden Weise geschildert und [...] einschränkungs- und kritiklos verharmlost und verherrlicht. [...] Die Hauptfigur der Josefine Mutzenbacher agiert dabei im Alter zwischen 7 und 13 Jahren. [...] Hinweise, die dem jugendlichen Leser signalisieren könnten, daß diese Aussagen problematisch und kritisch zu betrachten sein könnten, finden sich an keiner Stelle.

Folgerichtig fehlt etwa jede Andeutung, dass eines der Kinder Schaden erlitten hätte.

Die erwachsenen Sexualpartner – bei Licht betrachtet handelt es sich um Kinder-

schänder – finden zudem ihre Rechtfertigung, nämlich als Opfer triebhafter, genußsüchtiger Kinder [...].

Die Klage wird abgewiesen,

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

An beiden Beispielen, nämlich der Darstellung unbekleideter Kinder und der Mutzenbacher wollte ich Ihnen nicht nur die unterschiedliche Betrachtungsweise der Beisitzergremien oder Gerichte vor Augen führen, sondern vor allem die sich immer wieder ändernde Sichtweise unserer Gesellschaft darlegen.

Nach anfänglich generellem Verbot eine Zulassung fast sämtlicher Pornografika, aber seit einiger Zeit nun doch die Differenzierung im Hinblick auf einen effizienten Kinder- und Jugendschutz.

Ich möchte daher mit einem, wie ich meine, nicht nur wichtigen sondern auch grundsätzlichem Zitat unserer Beisitzerinnen und Beisitzer aus der Entscheidung Nr. 4639 schließen:

“Der Anspruch von Kindern auf Gefahrenabwehr umfasst auch die Bewahrung vor Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung. Artikel 2 des GG garantiert das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Der Anspruch auf Erziehung ist Ausdruck des ebenfalls im Grundgesetz garantierten Elternrechts. Festgeschrieben ist aber auch, dass es nicht nur Aufgabe der Erziehungsberechtigten sondern auch des Staates ist, entsprechend zu handeln. So soll auch das GjS wie die anderen Jugendschutzbestimmungen aufbauende Jugendarbeit unterstützen.“